

## **Fragestellungen im Zusammenhang mit der Einführung von Gebühren für amtliche Regelkontrollen in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung**

### **Frage 1:**

**Welche Kontrollen sind** von dem Begriff „regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Anforderungen“ in der neuen Tarifstelle 23.0.4 **erfasst?**

**Antwort:** Unter den Begriff „regelmäßige Überprüfungen“ im Sinne der neuen Tarifstelle 23.0.4 fallen alle lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Kontrollen, die auf Grundlage der AVV RÜb und aufgrund der oder zur Ermittlung einer Risikobewertung mit anschließender Bestimmung einer Kontrollfrequenz erfolgen (sog. Plankontrollen oder planmäßige (Routine-) Kontrolle, siehe dazu auch 7.1 Anwenderleitfaden BALVI). Andere Kontrollen z.B. anlassbezogene Kontrollen, Schwerpunktkontrollen, Transportkontrollen, Kontrollen im Rahmen einer Probenahme, die nicht unmittelbar der Risikoeinstufung des Betriebes dienen, unterfallen nicht der Gebührenpflicht. Kontrollen bei „statistisch nicht relevanten Betrieben“ sind anlassbezogen und damit nicht nach Tarifstelle 23.0.4 gebührenpflichtig. Probenahmen, bzw. die dafür erforderlichen Zeiten, sind nicht gebührenpflichtig.

Kontrolltätigkeiten im Zusammenhang mit einer sog. Abnahmekontrolle sind in der Regel nicht gebührenpflichtig. Etwas Anderes gilt, wenn und soweit eine Abnahmekontrolle zugleich der ersten Risikoeinstufung nach AVV RÜb dient.

Bei ortsveränderlichen Betrieben, deren Hauptbetriebsstätte im Zuständigkeitsbereich einer anderen KOB liegt, werden durch die örtlich zuständige Lebensmittelüberwachung keine regelmäßigen Überprüfungen im Sinne von planmäßigen (Routine-)Kontrollen zur Risikobeurteilung nach AVV RÜb durchgeführt. Deshalb unterliegen diese anlassbezogenen Kontrollen nicht der Gebührenpflicht.

Kontrollen zur Überprüfung der Verpflichtungen nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 oder des § 4 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (insb. Verordnungen (EG) Nrn. 1829/2003 und 1830/2003) sind nicht gebührenpflichtig, da die genannten Rechtsvorschriften nicht in den Anwendungsbereich des LFGB fallen und nicht Bestandteil einer Plankontrolle nach AVV RÜb sind.

### **Frage 2:**

Sind Kontrollen von **Betrieben mit Bedarfsgegenständen** (nicht Lebensmittelbedarfsgegenstände), kosmetischen Mitteln und Tabak („Einhaltung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Anforderungen“) ebenfalls gebührenpflichtig?

Sind Kontrollen der Einhaltung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Anforderungen in **Betrieben der Primärproduktion**, bei Direktvermarktern oder Milchkammern gebührenpflichtig?

**Antwort:** Die regelmäßigen Kontrollen von Betrieben mit Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Tabak unterfallen nicht der Gebührenpflicht. Dies folgt aus dem Wortlaut der TS 23.0.4.1 wonach nicht alle regelmäßigen Überprüfungen auf der Grundlage

des § 39 Absatz 1 Satz 2 LFGB gebührenpflichtig sind. Die Gebührenpflicht beschränkt sich nach dem Wortlaut der Tarifstelle nur auf regelmäßige Überprüfungen, die der Einhaltung materieller lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Anforderungen dienen. Dazu zählen auch Betriebe mit Lebensmittelbedarfsgegenständen, Betriebe der Primärproduktion, Direktvermarkter, die Primärerzeugnisse vermarkten (z.B. Imker, die Honig und Jäger, die Wildfleisch vermarkten), Milchkammern und sonstige der nach AVV RÜb regelmäßigen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung unterfallende Betriebe.

**Frage 3:**

Wie wird die Gebühr berechnet, wenn „**gemischte**“ **Betriebe** sowohl Lebens- oder Futtermittel als auch „nicht gebührenpflichtige Produkte“ (Bedarfsgegenstände; Kosmetika) in den Verkehr bringen?

**Antwort:** Bei der Überwachung von Betrieben, die neben Lebensmitteln und Futtermitteln auch noch andere Produkte herstellen oder in Verkehr bringen, für die eine regelmäßige amtliche Überwachung vorgegeben ist, erstreckt sich die Gebührenpflicht nur auf die Tätigkeiten vor Ort, die der Kontrolle der Einhaltung materieller lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Anforderungen dienen. In derartigen Fällen sollte die zuständige Behörde die Zeiten für gebührenpflichtige Kontrolltätigkeiten vor Ort gesondert erfassen, um eine rechtssichere Gebührenerhebung zu gewährleisten.

**Frage 4:**

Fachrechtliche Überprüfungen auf landwirtschaftlichen Betrieben beinhalten ebenfalls lebensmittelrechtliche- und futtermittelrechtliche Aspekte. Z.B. erfolgt in diesem Rahmen auch die Überwachung der Milchküche und Milchhygiene. Wie setzen sich die Gebühren bei diesen Kontrollen zusammen?

**Antwort:** Soweit im Zusammenhang mit den genannten Kontrollen auch eine regelmäßige Überprüfung der Einhaltung materieller lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Anforderungen zur Risikoeinstufung des Betriebes nach AVV RÜb erfolgt, sind die dafür erforderlichen Kontrollzeiten gebührenfähig. Im Übrigen sind Kontrolltätigkeiten nur gebührenfähig, wenn spezielle Tarifstellen dazu bestehen.

**Frage 5:**

Sind Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben nach Vorgaben des internationalen Futtermittelkontrollplans ebenfalls gebührenpflichtig?

**Antwort:** Nein, nur regelmäßige Kontrollen zur Risikoeinstufung der Futtermittelbetriebe sind gebührenpflichtig.

**Frage 6:**

Einrichtungen der Städte und Gemeinden sind gebührenbefreit. Gilt die **Gebührenbefreiung** auch für Einrichtungen freier Träger, caritativer Organisationen und Kirchen? Welche Kriterien kommen für eine Gebührenbefreiung in Betracht?

**Antwort:** Das Gebührengesetzes NRW regelt die Gebührenbefreiung (persönliche Gebührenfreiheit) abschließend. Nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 GebG NRW sind die Gemeinden und Gemeindeverbände von Verwaltungsgebühren befreit, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Nach § 107 Absatz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gilt als wirtschaftliche Betätigung nicht der Betrieb von öffentlichen Einrichtungen auf den Gebieten Erziehung, Bildung oder Kultur, insbesondere Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe. Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen im Rahmen der zunehmenden Ganztagsbetreuungen in Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten zählt mit zum Betrieb von öffentlichen Einrichtungen im Sinne der GO NRW und ist somit von der Gebührenpflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Versorgung durch Dritte (z.B. Elterninitiativen, Elternvereine) erbracht wird, deren Leistungserbringung nicht der Gewinnerzielung dient und überwiegend auf ehrenamtlicher Grundlage erfolgt.

Nach § 8 Absatz 1 Nummer 5 GebG NRW sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts von Verwaltungsgebühren befreit, sofern die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (steuerrechtliche Gemeinnützigkeit) dient. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Schulen durch die Kirchen zählt jedoch nicht zu den abschließend aufgeführten kirchlichen Zwecken des § 54 der Abgabenordnung.

In Anlehnung an die bestehende Gebührenbefreiung für die lebensmittelrechtliche Kontrollen in Schulen, Kindergärten und Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft gebietet es der Grundsatz der Gleichbehandlung, auch die Kontrollen in Schulen, Kindergärten, Kindertageseinrichtungen oder Tafeln in anderer Trägerschaft von der Gebührenpflicht auszunehmen. Es ist geplant, dies im Rahmen der nächsten Änderung des Allgemeinen Gebührentarifs in der Tarifstelle 23.0.4.1 klarzustellen.

**Frage 7:**

Beginnt die Kontrolltätigkeit vor Ort bereits mit Betreten des Betriebsgeländes? Ist der Gebührenpflichtige auf den Beginn und das Ende der gebührenpflichtigen Kontrolltätigkeit hinzuweisen?

**Antwort:** Die Tarifstellen 23.0.4 knüpfen an konkrete Kontrolltätigkeiten vor Ort an. Das Betreten des Betriebsgeländes zählt i.d.R. nicht dazu, kann aber im Rahmen der Tarifstelle 23.0.4.1.2 (Kontrolltätigkeit vor Ort länger als 60 Minuten) als „Anreisezeit“ mit Eingang in die Gebührenberechnung finden. Eine Hinweispflicht auf den Zeitpunkt des Beginns einer gebührenpflichtigen Amtshandlung besteht nicht. Die gebührenrelevanten Kontrollzeiten sollten von den Kontrolleuren erfasst und dokumentiert werden, um eine rechtssichere Gebührenerhebung zu gewährleisten.

**Frage 8:**

Ist das **Erstellen des Kontrollberichtes vor Ort** während der Kontrolle in die Kontrollzeit mit einzubeziehen?

**Antwort:** Die Erstellung des Kontrollberichts ist –unabhängig davon, ob dies vor Ort oder später in der Behörde erfolgt- nicht der unmittelbaren Kontrolltätigkeit vor Ort zuzurechnen sondern findet ggf. als Nachbereitungszeit Eingang in die Gebührenberechnung. Insofern dürfen die dafür aufgewendeten Zeiten nicht den vor Ort aufgewendeten Kontrollzeiten zugerechnet werden. Bleibt die eigentliche Kontrollzeit unter 60 Minuten, bleiben die Zeiten

für die Erstellung des Kontrollberichts unberücksichtigt und gelten mit der Pauschalgebühr für die ersten 60 Minuten als mit abgegolten. Überschreitet die eigentliche Kontrollzeit vor Ort 60 Minuten, können auch die Zeiten für die Erstellung des Kontrollberichts als erforderliche Nachbereitungszeit mit in die Gebührenkalkulation einberechnet werden. Dabei ist es dann unerheblich, ob dies noch vor Ort oder später in der Behörde erfolgt.

**Frage 9:**

Sind „allgemeine“ Vorbereitungszeiten, wie z.B. die Zusammenstellung der zu kontrollierenden Betriebe nach dem Ergebnis der Risikoanalyse sowie die Erstellung eines Kontrollplanes mit Zuordnung des Kontrollpersonals bei den Vorbereitungszeiten zu berücksichtigen?

**Antwort:** Nein. Anzurechnen sind nur Vorbereitungszeiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Kontrolle/Amtshandlung stehen, wie z. B. die Zusammenstellung der Kontrollunterlagen, die Durchsicht des letzten Inspektionsberichtes, die Festlegung der Reiseroute.

**Frage 10:**

Sind **Cross-Compliance-Kontrollen**, die lebens- oder futtermittelrechtliche Anforderungen nach LFGB einschließen, auch gebührenpflichtig?

**Antwort:** Nein.

**Frage 11:**

Wie sollen **Fahrzeiten** bei Kontrollen über 60 Minuten berechnet werden? Die Berechnung der Fahrzeiten erfolgt in den Kreisen sehr unterschiedlich. In einem wird die Fahrzeit im gesamten Kreisgebiet pauschal mit 15 Minuten gebührenpflichtiger Zeit angerechnet. In anderen Kreisen wird die tatsächliche Fahrzeit vom Kreishaus zum Betrieb veranschlagt. Dies bedeutet, dass Betriebe, die „weit entfernt vom Kreishaus liegen“, mit höheren Gebühren bedacht werden. Sind in einem Ort mehrere Betriebskontrollen durchzuführen, berechnet eine andere KOB den Anfahrtsweg zum ersten Betrieb mit in die Kontrollgebühr für den zuerst kontrollierten Betrieb ein, der Abfahrtsweg vom Ort zum Kreishaus wird dem zuletzt kontrollierten Betrieb in Rechnung gestellt.

**Antwort:** Die Berücksichtigung von Fahrzeiten bei der Bemessung der Gebühr erfolgt –je nach Sachverhaltskonstellation- unterschiedlich. Wird an einem Tag ein Betrieb angefahren und kontrolliert, so werden die tatsächlichen Fahrzeiten für An- und Abreise erfasst. Werden an einem Tag mehrere Betriebe angefahren, sind unterschiedliche Abrechnungsmodelle möglich. Der für die Fahrzeiten eines Tages anfallende Verwaltungsaufwand soll den Gebührenschuldern im Grundsatz anteilig auferlegt werden. Die für die Aufteilung der Fahrzeiten auf mehrere Gebührenschuldner verwendeten Verteilungskriterien können dabei unterschiedlich sein. So kann beispielsweise die Abrechnung der Fahrzeiten eines Tages per Umlage zu der Gesamtfahrzeit der Tagesroute im Verhältnis zu der Anzahl der angefahrenen Betriebe erfolgen. Den an einem Tag kontrollierten Betrieben würden anteilige Fahrzeiten in gleicher Höhe zugerechnet. Auch eine pauschale Bemessung von Fahrzeiten in bestimmter Höhe ist möglich, solange die tatsächliche Fahrzeit nicht erheblich darunter liegt. Das Modell lediglich dem an einem Tag zu Erst und zu Letzt kontrollierten Betrieb die Fahrzeiten anzurechnen, erscheint unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit fraglich.

**Frage 12:**

Kann die **Wegstreckenentschädigung** nach Tarifstelle 23.0.4.1.3 auch geltend gemacht werden, wenn die Gebührenerhebung auf der Grundlage einer vorliegenden Kosten- und Leistungsrechnung erfolgt?

**Antwort:** Wird bei der Gebührenerhebung auf die Stundensätze einer vorhandene Kosten- und Leistungsrechnung zurückgegriffen, kann die Wegstreckenentschädigung (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz) nach Tarifstelle 23.0.4.1.3 nur geltend gemacht werden, wenn die Wegstreckenentschädigung nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen ist. Wurden die Stundensätze auf Vollkostenbasis, d.h. auch unter Einbeziehung der Wegstreckenentschädigung, ermittelt, kann die Wegstreckenentschädigung nach Tarifstelle 23.0.4.1.3 in Fällen der Tarifstelle 23.04.1.2, (Kontrolltätigkeit vor Ort länger als 60 Minuten) nicht zusätzlich erhoben werden. Die Wegstreckenentschädigung nach Tarifstelle 23.0.4.1.3 kann dann nur in Fällen der Pauschalgebühr nach Tarifstelle 23.0.4.1.1 (Kontrolltätigkeit vor Ort weniger als 60 Minuten) abgerechnet werden.

**Frage 13:**

Wird **im Rahmen der Plankontrolle die Mängelbeseitigung aus Vorkontrollen** überprüft, wurde dieser Zeitaufwand bisher als zusätzliche Kontrolle bewertet, die gebührenpflichtig war. Bestehen Bedenken, künftig derartige Überprüfungen als Bestandteil der Plankontrolle zu werten?

**Antwort:** Für Amtshandlungen zur Nachkontrolle von Mängeln, die bei einer vorhergehenden Kontrolle festgestellt wurden, sind zwingend Gebühren für die Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen i. S. v. Artikel 28 Satz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 nach der entsprechend einschlägigen Tarifstelle zu erheben. Dies gebietet Artikel 28 der VO 882/2004. Wird die Nachkontrolle mit einer gebührenpflichtigen, regelmäßigen Kontrolle verbunden, beruht die Gebührenpflicht auf unterschiedlichen Gebührentarifstellen. Insofern müssen die Zeiten für die jeweiligen Amtshandlungen getrennt erfasst und dokumentiert werden. Sie können auf Grundlage der jeweils einschlägigen Tarifstelle durch einen Gebührenbescheid erhoben werden.

**Frage 14:**

Ist jede KOB für eine Pressemitteilung/Info-Blatt über die neuen Überwachungsgebühren zuständig?

**Antwort:**

Am 13. Mai 2016 wurden die neuen Tarifstellen im GV.NRW. veröffentlicht und traten am 14. Mai 2016 in Kraft. Das Ministerium hat die neuen Gebührentarifstellen sowie ein Informationsblatt für die Wirtschaftsbeteiligten auf seiner Internetseite veröffentlicht. Mit Erlass vom 31. Mai 2016 hat das Ministerium die zuständigen Behörden auf die neuen Gebühren hingewiesen und das Informationsblatt zur Verwendung bei den Kontrollen vor Ort freigegeben. Den Kommunen ist es unbenommen, durch eigene Pressearbeit oder sonstige Maßnahmen über die neuen Überwachungsgebühren zu informieren.

**Frage 15:**

Sollen alle KOBs am selben Tag mit der Gebühreneinnahme beginnen oder obliegt es jeder KOB anzufangen, nachdem interne Regelungen für Gebührenbescheide feststehen und Betriebe per Pressemitteilung/Infoschreiben informiert wurden?

**Antwort:**

Mit Inkrafttreten der Gebührentarifstellen am 14. Mai 2016 können die Gebühren erhoben werden.

**Frage 16:**

Wie ist Satz 3 unter Tarifstelle 23.0.1 im Hinblick auf Tarifstelle 23.0.4.1.2 zu interpretieren: In Tarifstelle 23.0.4.1.1 (Kontrolltätigkeit vor Ort weniger als 60 Minuten) steht ausdrücklich, dass u.a. **Vorbereitungs- und Fahrzeiten** mit der Gebühr abgegolten sind. Dieser Satz steht nicht bei Tarifstelle 23.0.4.1.2 (Kontrolltätigkeit vor Ort länger als 60 Minuten). Ist dann Satz 3 der allgemeinen Tarifstelle 23.0.1 anzuwenden mit der Folge, dass erforderliche Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten bei Kontrollen mit Dauer über 60 Minuten zusätzlich in der Gebühr mit zu berücksichtigen sind?

**Antwort:**

Satz 3 der Tarifstelle 23.0.1 stellt einen allgemeinen Grundsatz für alle Tarifstellen des Tarifbereichs 23 auf, der aber nur gilt, „sofern nichts anderes bestimmt ist“. Tarifstelle 23.0.4.1.1 sieht abweichend davon vor, dass bei Kontrollen vor Ort, die einen Zeitumfang von 60 Minuten nicht überschreiten, erforderliche Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten nicht berücksichtigt werden. Da in Tarifstelle 23.04.1.2 für länger dauernde Kontrollen eine solche spezielle Regelung nicht besteht, gilt der allgemeine Grundsatz des Satz 3 der Tarifstelle 23.0.1. Insofern sind bei Kontrollen, die vor Ort einen Zeitumfang von 60 Minuten überschreiten auch erforderliche Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten mit zu berücksichtigen.

**Frage 17:**

Nach § 7 Absatz 1 der AVV RÜb sind bei der amtlichen Kontrolle von Betrieben zwei Kontrollpersonen einzusetzen, wenn dies auf Grund besonderer Gegebenheiten oder spezieller Erkenntnisse über den jeweiligen Betrieb angezeigt oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist (Vier-Augen-Prinzip). Wie erfolgt im Fall einer Kontrolle gemäß dem **Vier-Augen Prinzip**, z.B. mit einem LMK und einem WISA, die Gebührenerhebung? Wird nur der Gebührensatz für den WISA/den LMK erhoben oder können alle Beteiligten an der Kontrolle in die Gebühr mit einfließen?

**Antwort:** Grundsätzlich ist für die Gebührenbemessung der für die Kontrolle entstandene Verwaltungsaufwand zu ermitteln. Ist es aus fachlicher Sicht geboten, die regelmäßige Kontrolle eines Betriebes durch mehrere Bedienstete durchzuführen, werden die für alle Bediensteten erforderlichen Kontrollzeiten berücksichtigt. Ist darüber hinaus die Hinzuziehung eines oder mehrerer externer Sachverständiger erforderlich, können die der Behörde dafür anfallenden Kosten zusätzlich als Auslagen geltend gemacht werden. Erfolgt die Kontrolle zu Ausbildungszwecken in Begleitung von Veterinärreferendaren, werden diese sowie die für Ausbildungszwecke angefallenen Zeiten nicht bei der Ermittlung der Kontrollzeiten berücksichtigt.

**Frage 18:**

Bei **ortsveränderlichen Betriebsstätten** ist meist bei der Hauptbetriebsstätte nur der Wohnsitz des Betreibers. Oft ist der mobile Stand dort nur in „abgebauter/leerer Form“ oder nie dort vor Ort (ein mobiler Stand der „in Betrieb“ kontrolliert wird, ist auch vom Risiko her ganz anders zu bewerten als ein leerer, gereinigter Stand in der Garage). Wie soll dort gebührenpflichtig kontrolliert werden, wenn nichts zu kontrollieren ist? Wie ist es mit

mobilen Ständen, bei denen der Betrieb in Kreis/Stadt gemeldet ist, dieser aber nur außerhalb des Meldeortes tätig ist (aktiver Betrieb nie kontrolliert werden kann)?

**Antwort:**

Zielsetzung der Sonderregelung in Tarifstelle 23.0.4.1 Satz 2 war es, die Betreiber mobiler Betriebsstätten vor zu häufiger Zahlung von Gebühren zu bewahren. Eine gebührenpflichtige Kontrolle nach jedem Standortwechsel wurde als unverhältnismäßig angesehen. Nach Tarifstelle 23.0.4.1 Satz 2 kann eine Gebühr für die regelmäßige Überwachung einer ortsveränderlichen Betriebsstätte nur erhoben werden, wenn diese im Zuständigkeitsbereich der für die Hauptbetriebsstätte zuständigen Behörde erfolgt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1, letzter Absatz verwiesen.

**Frage 19:**

Sind für **Kontrollen außerhalb der Dienststunden** zwischen 19:00 und 07:00 Uhr bzw. Kontrollen an Sonn- und Feiertagen Aufschläge nach Ziffer 23.02 zu nehmen? M. E. nein, da die Lebensmittelunternehmer nicht als „Antragsteller“ fungieren.

**Antwort:** Die Anwendbarkeit der Tarifstelle 23.0.2 (Gebührenaufschläge für Amtshandlungen außerhalb der Dienststunden) setzt voraus, dass die Amtshandlung „auf Veranlassung des Antragstellers“ außerhalb der Dienststunden erfolgt. Diese Voraussetzungen dürften bei regelmäßigen Überprüfungen in der Regel nicht vorliegen, da diese überwiegend unangekündigt innerhalb der Dienststunden erfolgen. Etwas anderes gilt nur, wenn eine amtliche Kontrolle vor Ort „auf Veranlassung des Antragstellers“, etwa wegen der Eigenart des Betriebes, außerhalb der Dienststunden erfolgen soll.

**Frage 20:**

Sind die Risikobeurteilungen, die nach dem Entwurf für ein Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz („Kontrollbarometer“) offensichtlich im Rahmen der Plankontrollen durchgeführt werden sollen, auch zu dem gebührenpflichtigen Zeitumfang einer Plankontrolle zu zählen? Bislang wird die Erstellung der Risikobeurteilung als „Nachbereitung“ zu einer Kontrolle bewertet, so dass die Zeit hierfür nicht als Kontrollzeit im Betrieb angesehen wird. Der Ansatz des KTG NRW scheint zu sein, dass diese Tätigkeiten im Betrieb durchzuführen sind. Somit könnte die Zeit zur Erstellung der Risikobeurteilung per Definition zukünftig zur Kontrollzeit im Betrieb zählen.

**Antwort:** Der Entwurf für ein Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz („Kontrollbarometer“) befindet sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren und wird frühestens im ersten Quartal 2017 in Kraft treten. Die Tätigkeiten zur Erstellung eines Kontrollbarometers knüpfen an die Ergebnisse der gebührenpflichtigen regelmäßigen Überprüfung nach AVV RÜb an, sind selbst aber nicht nach Tarifstelle 23.0.4 gebührenfähig.

**Frage 21:**

**Welcher Rechtsbehelf** ist gegen einen Bescheid zur Erhebung von Gebühren für regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Anforderungen nach § 39 Absatz 1 Satz 2 LFGB (TS 23.0.4) statthaft, der Widerspruch oder die Klage vor dem Verwaltungsgericht.

**Antwort:** Statthafter Rechtsbehelf gegen Bescheide zur Erhebung von Gebühren für regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher

Anforderungen nach § 39 Absatz 1 Satz 2 LFGB (TS 23.04, sog. Überwachungsgebühren) ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Dies folgt aus § 110 Absatz 1 Satz 1 JustizG. § 110 Absatz 2 Satz 1 Nr. 13 JustizG, der als Ausnahmeregelung restriktiv zu interpretieren ist, ist nicht einschlägig. Der Gebührenbescheid ist kein Verwaltungsakt, der im Anwendungsbereich des LFGB erlassen wird. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren durch Gebührenbescheid ist § 2 Absatz 1 des GebG NRW i.V.m. einer Tarifstelle aus dem Allgemeinen Gebührentarif zur allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung. Da die abschließende Aufzählung in § 110 Absatz 2 JustizG Verwaltungsakte, die auf der Grundlage des Gebührenrechts erlassen werden nicht enthält, verbleibt es bei dem Grundsatz des § 110 Absatz 1 Satz 1 JustizG, dass es vor Erhebung der Anfechtungsklage keiner Nachprüfung in einem Widerspruchsverfahren bedarf.

Etwas anders folgt auch nicht aus § 110 Abs. 2 Satz 3 JustizG. Danach ist das Widerspruchsverfahren auch für „... Kostenentscheidungen zu den genannten Verwaltungsakten“ der statthafte Rechtsbehelf. Satz 3 soll verhindern, dass der Rechtsunterworfenen gegen eine Hauptentscheidung (Verwaltungsakt aus den in §110 Absatz 2 JustizG genannten Bereichen) und die dazugehörigen Nebenentscheidungen (Nebenbestimmungen, Vollstreckungs- und Kostenentscheidungen) unterschiedliche Rechtsbehelfe erheben muss. Die Nebenentscheidungen zu einem Verwaltungsakt teilen hier gewissermaßen das „Rechtsbehelfsschicksal“ der Hauptentscheidung. § 110 Abs. 2 Satz 3 JustizG setzt nach seinem Wortlaut aber einen Verwaltungsakt -hier im Anwendungsbereich des LFGB- voraus. Die regelmäßige Überprüfung eines Betriebes ist aber als tatsächliches Verwaltungshandeln (Realakt) einzustufen, dem keine Verwaltungsaktqualität zukommt. Demzufolge ist mangels Hauptentscheidung Satz 3 nicht einschlägig.

**Frage 22:**

Ist gegen Bescheide zur Erhebung von Gebühren für Nachkontrollen nach Art. 28 VO(EG) 882/2004 ebenfalls die Klage der statthafte Rechtsbehelf?

**Antwort:**

Ja. Handelt es sich bei der gebührenpflichtigen Amtshandlung um tatsächliches Verwaltungshandeln (Realakt), ist Rechtsschutz gegen den entsprechenden Gebührenbescheid durch Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erlangen.

Demgegenüber ist gegen eine Gebührenentscheidung, die im Zusammenhang mit einer auf Artikel 54 VO (EG) 882/2004 erlassenen Ordnungsverfügung ergeht, gemäß § 110 Abs. 2 Satz 3 JustizG, -wie gegen die Ordnungsverfügung-der Widerspruch statthaft.

**Frage 23:**

Welcher Rechtsbehelf ist gegen einen Bescheid zur Erhebung von Gebühren für unterschiedliche Amtshandlungen, die der Einhaltung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Anforderungen dienen statthaft?

**Antwort:** Der Wortlaut des § 110 Abs. 2 Satz 3 JustizG gebietet, den Rechtsbehelf des Widerspruchs nur auf Gebührenentscheidungen zu beschränken, die für die oder im Zusammenhang mit der Erstellung von Verwaltungsakten (Ordnungsverfügungen) ergehen. Knüpft der Gebührenbescheid ausschließlich an tatsächliches Verwaltungshandeln an, ist dagegen die Klage statthaft. Gebühren für unterschiedliche Amtshandlungen sollten getrennt erhoben werden, wenn unterschiedliche Rechtsbehelfe statthaft sind.